



## Förderantrag

**“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“  
hier: Ortsgemeinde Niederdreisbach**

### 1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

### 2. förderfähige Maßnahme:

**Gefördert werden Maßnahmen, wenn der Erwerb nach dem Stichtag 01.02.2009 (Inkrafttreten des Förderprogramms) erfolgt ist. Die Kosten müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Erwerb angefallen sein. Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. des Übergabe- oder Schenkungsvertrages bzw. des Zuschlagsbeschlusses bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung.**

**Bau (Anbau an Gebäudebestand<sup>1</sup> und Neubebauung von Baulücken<sup>2</sup>)**

<sup>1</sup>) Anbau an Gebäudebestand (vor Baujahr 1960)

<sup>2</sup>) Eine Förderung von Neubauten im Rahmen der Baulückenbebauung ist förderfähig, sofern die betr. Baulücke seit mindestens 30 Jahren bebauungsfähig ist.

**Sanierung alter Bausubstanz (vor Baujahr 1960)**

**Abriss nicht erhaltenswerter alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle**

**zu eigenen Wohnzwecken genutzter oder  
vorgesehener Gebäude**

**zu eigener gewerblichen Nutzung  
vorgesehener Gebäude**

Straße:	PLZ / Ort: 57520 Niederdreisbach
Gemarkung:	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

Beschreibung der Maßnahme:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### 3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	Laufzeit: max. 3 Jahre	Zahlung: 1.500,00 Euro jährlich Nachweis bis auf 5 Jahre nach Kauf (nicht rückzahlbarer Zuschuss)
--------------------------	------------------------	---

veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Bau- und Materialkosten)	
Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen	Euro

Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Sanierungskosten, deren **Gesamtkosten bis maximal 45.000,00 €** der Bau- und Materialkosten betragen.

Die **Mindestinvestitionssumme** wird auf **15.000,00 €** festgelegt.

Es werden die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von **5 Jahren nach Erwerb** angefallen sind.

### 4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude **mindestens 10 Jahre** lang zu

- eigenen Wohnzwecken
- eigenen gewerblichen Zwecken

zu nutzen.

Kaufverträge zwischen Ehegatten werden nicht anerkannt.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. notarieller Kaufvertrag, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. Mit der Maßnahme kann **nach der Antragstellung** begonnen werden.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Der Baufortschritt ist durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

## 5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

## 6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

## 7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund der Beschlüsse des Ortsgemeinderates Niederdreisbach vom 05.05.2009 und 14.09.2010. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die Förderbedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2009 in Kraft.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------